

## Verordnung des Regierungsrates über das Halten von Hunden

vom 16. Oktober 1984

---

### I. Hundekontrolle und Hundehaltung

#### § 1

<sup>1</sup> Der Vollzug des Gesetzes über das Halten von Hunden <sup>1)</sup> obliegt den  
Munizipalgemeinden. Grundsatz

<sup>2</sup> Die Munizipalgemeinden arbeiten mit Tierschutzorganisationen und  
kynologischen Gesellschaften zusammen.

#### § 1a <sup>2)</sup>

<sup>3)</sup> Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft ist im Sinne des  
Gesetzes <sup>1)</sup> das zuständige Departement. Zuständigkeit

#### § 2 <sup>4)</sup>

<sup>1</sup> Melde- und Registrierungsstelle im Sinne von § 9 Absatz 1 des Gesetzes  
ist die Animal Identity Service AG (ANIS). Kennzeichnung  
und Registrierung

<sup>2</sup> Die Rahmenbedingungen werden in einem Vertrag mit dem Departement  
geregelt.

#### § 3 <sup>4)</sup>

<sup>1</sup> Für die Registrierung eines Hundes hat die ANIS Anspruch auf eine  
Gebühr von maximal 20 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Gebühr  
kann an die Teuerung angepasst werden. Registrierungs-  
gebühr

<sup>2</sup> Der Tierarzt stellt dem Hundehalter die Registrierungsgebühr zusammen  
mit den Kosten für die Kennzeichnung des Hundes in Rechnung. Die  
Registrierungsgebühr ist an die ANIS zu überweisen.

---

<sup>1)</sup> 641.2

<sup>2)</sup> Eingefügt durch RRV vom 29. März 1994.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RRV vom 29. Juni 1999.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RRV vom 20. Dezember 2005.

Weitergehende Nutzung der Datenbank	<p><b>§ 4</b><sup>1)</sup></p> <p>Die ANIS kann mit den Politischen Gemeinden weitergehende Vereinbarungen über die Nutzung der Datenbank abschliessen und dabei insbesondere den Einzug der Hundesteuer regeln.</p>
Kranke und gefährliche Hunde	<p><b>§ 5</b><sup>1)</sup></p> <p><b>§ 6</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet die Beseitigung von Hunden, welche wegen ansteckender Krankheiten gefährlich sind, nach einer Untersuchung durch den Bezirkstierarzt auf dessen Antrag hin an. Die Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Beseitigung von Hunden wegen bösartiger Eigenschaften darf nicht ohne vorhergehende Mahnung erfolgen.</p>
Herrenlose und entlaufene Hunde	<p><b>§ 7</b></p> <p><sup>1</sup> Entlaufene Hunde sind von ihrem Halter unverzüglich öffentlich auszusprechen.</p> <p><sup>2</sup> Entlaufene Hunde sind von den Gemeindeorganen in Gewahrsam zu nehmen und dem Halter zuzuführen. Die Auslagen für die Fütterung und Unterbringung des Hundes, für Nachforschungen und sämtliche weiteren Spesen sind vom Hundehalter zu tragen.</p> <p><sup>3</sup> Kann der Halter des Hundes nicht innert angemessener Frist ermittelt werden, wird der Hund auf Anordnung des Gemeinderates an einem geeigneten Platz versorgt. Der Finder kann verlangen, dass der Hund ihm übertragen wird.</p> <p><sup>4</sup> Lässt sich der Hund nirgends unterbringen, wird er beseitigt. In diesem Falle trägt die Gemeinde die Kosten.</p>

## II. Hundesteuer

Hundezüchter und Hundehändler	<p><b>§ 8</b></p> <p><sup>1</sup> Als Hundezüchter oder Hundehändler im Sinne des § 10 Absatz 2 des Gesetzes<sup>2)</sup> ist anerkannt,</p> <p>a. wer die gewerbsmässige Zucht von Hunden betreibt,</p>
-------------------------------	--

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 20. Dezember 2005.

<sup>2)</sup> 641.2

- b. wer gewerbsmässig mit Hunden Handel betreibt und im Besitze der kantonalen tierschutzrechtlichen Bewilligung ist und
- c. wer die dafür erforderlichen Einrichtungen besitzt.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen sind durch die Hundesteuerbezugsstelle zu prüfen.

### § 9

<sup>1</sup> Für die Befreiung von der Hundesteuer ist erforderlich:

Steuerbefreiung

- a. für Diensthunde der Armee ein Verbal für Militärhunde sowie eine Militärhundemarke;
- b. für Diensthunde der Polizei eine Bescheinigung des Polizeikommandos;
- c. für Diensthunde des Grenzwachtkorps eine Bescheinigung des Grenzwachtkommandos;
- d. für Sanitätshunde der Nachweis über eine in der Stufe III mit Ausbildungskennzeichen (AKZ) absolvierte Prüfung in der Klasse Sanitätshund gemäss Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft;
- e. für Katastrophen- und Flächensuchhunde ein Ausweis über die Einsatzfähigkeit vom Schweizerischen Verein für Katastrophenhunde (SVKA);
- f. für Lawinenhunde eine Bescheinigung des Schweizerischen Alpen-Clubs oder der Nachweis über eine in der Stufe III mit Ausbildungskennzeichen (AKZ) absolvierte Prüfung in der Klasse Lawinenhunde gemäss Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft;
- g. für Blindenhunde die Funktion als Blindenführhund.

<sup>2</sup> Für den Entscheid über die Steuerbefreiung ist die Hundesteuerbezugsstelle zuständig.

### § 10

Keine Hundesteuer ist zu entrichten:

Keine  
Hundesteuer

- a. bei Wohnsitzwechsel des Hundehalters, sofern die Steuer des laufenden Jahres bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons oder in einem anderen Kanton entrichtet wurde;
- b. für Hunde, die sich weniger als drei Monate im Kanton aufhalten;
- c. für Hunde, welche als Ersatz für einen bereits versteuerten Hund angeschafft werden.

Keine Steuer- rückerstattung	<b>§ 11</b> Die Hundesteuer wird weder ganz noch teilweise zurückerstattet, wenn ein Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird, oder wenn ein Hundehalter seinen Wohnsitz in der Gemeinde während des Jahres aufgibt.
Steuerbezug	<b>§ 12</b> <sup>1</sup> Die Hundesteuer ist spätestens bis zum 30. April beziehungsweise bis einen Monat nach der Anmeldung des Hundes zu entrichten. <sup>2</sup> Rekurs und Beschwerde hemmen den Bezug der Hundesteuer bis zum rechtskräftigen Entscheid.
	<b>§ 13<sup>1)</sup></b>
	<b>III. Schlussbestimmung</b>
Inkrafttreten	<b>§ 14</b> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 29. Juni 1999.